

Checkliste/Ablaufplan (A)

zur Vergabe von Verpflegungsleistungen für Kitas und Schulen

Dienstleistungskonzession mit Vertragsswert ≥ 5.404.000 EUR o. USt

Vorbemerkung:

Diese Checkliste stellt den Ablauf des Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession (DK) i.S.d. § 105 GWB dar, deren Vertragswert den Schwellenwert nach § 106 i.V.m. Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU erreicht bzw. übersteigt und somit dem sachlichen Anwendungsbereich des Teils 4 des GWB unterliegt.

Voraussetzung:

1. Vertragsgegenstand ist neben der Herstellung und Lieferung von Speisen auch die Zubereitung der Speisen vor-Ort für den Verzehr und ggf. Ausgabe mit dem Personal des Auftragnehmers. Prägendes Merkmal ist die zu erbringende **Dienstleistung**, welche in der Regel auch den wertmäßigen Schwerpunkt der Gesamtleistungen darstellt. Dienstleistungen stehen dann bei allen Produktionssystem („Cook&Serve“, „Cook&Hold“, Cook & Chill“ und Cook & Freeze“) im Vordergrund. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich sodann auch um „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (u.a. CPV 55523100-3 „Auslieferung von Schulmahlzeiten“, CPV 55524000-9 „Verpflegungsdienste für Schulen, CPV 55321000-6 „Zubereiten von Mahlzeiten“).
2. Die Dienstleistung soll zudem im Wege einer Konzession erbracht werden. Die **Dienstleistungskonzession** (DK) unterscheidet sich vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorrangig dadurch, dass der Konzessionsnehmer als Gegenleistung für die Erbringung seiner Dienstleistungen vom öffentlichen Auftraggeber
 - **statt eines Entgelts das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung bzw. Verwertung** seiner Dienstleistung erhält und
 - zudem das **Betriebsrisiko** trägt.

Die Vergütung der Dienstleistung erfolgt insofern nicht durch den Konzessionsgeber (Träger) sondern durch „Dritte“, bei der Schul- und Kitaverpflegung i.d.R. durch die Teilnehmenden an der Mittagsverpflegung bzw. diesbezügliche Beiträge der Eltern. Des Weiteren muss der Konzessionsnehmer einem tatsächlichen Verlustrisiko, z.B. aufgrund alternativer, in

Konkurrenz zur Konzessionsleistung stehender Verpflegungsmöglichkeiten und damit einem Nachfragerisiko, ausgesetzt sein.

Beispiel:

Betrieb der Schulkantine durch ein Catering-Unternehmen. Die Speisen werden von diesem geliefert, vor Ort zubereitet und bei der Ausgabe direkt mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern abgerechnet. Für eine Mittagsverpflegung steht nicht nur das Speisenangebot des Konzessionärs sondern auch Alternativen (Imbiss, Kiosk etc.) mit einer Warmverpflegung in näherer Umgebung zur Verfügung

Ein Betriebsrisiko auf Seiten des Dienstleisters liegt zudem nicht vor, wenn der Verpflegungsbetrieb z.B. durch Zuschüsse pro Essen oder Monatspauschalen des Schulträgers (oder eine andere öffentliche Stelle) überwiegend finanziert wird.

Hinsichtlich der Einordnung der vom Auftrag- bzw. Konzessionsnehmer zu erbringenden Leistungen wird auf die „Digitale Arbeitshilfe zur Ausschreibung & Vergabe von Verpflegungsleistungen in Schule - Modul-2-Vergabegegenstand“ hingewiesen.

Für die Konzessionsvergabe gelten die Regelungen des GWB Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 (§§ 151-154 GWB) sowie der KonzVgV.

Sofern die o.a. Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Schulverpflegung als Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben. In Abhängigkeit von der Höhe des Auftragswerts finden sodann **Checkliste (B) oder (C)** Anwendung.

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Verfahren	Erledigt	Datum
I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens II. Angebotsphase III. Eingang, Prüfung und Wertung IV. Aufhebung V. Informationspflichten a) Vor Zuschlag b) Nach Zuschlag VI. Dokumentation/Vergabevermerk	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Punkt geprüft

1. Bedarfsanalyse und Markterkundung

Bedarfssanalyse:

Im ersten Schritt ist zunächst zu ermitteln, welche Leistungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort tatsächlich benötigt werden. Hierbei sollten die Zielvorstellungen der Verantwortlichen (Träger) und ggf. Beteiligten (Eltern, Schüler)

1. an die zu erbringende Leistung (vgl. Abschnitt I.4)
2. bezüglich der Anforderungen an den Konzessionsnehmer (vgl. Abschnitt I.3)
3. im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung und der Kontrolle der Leistungserbringung (vgl. Abschnitt I.5 und I.6)

aufgenommen werden.

Markterkundung:

Im zweiten Schritt wird sodann ermittelt, ob die o.a. Zielvorstellungen und Anforderungen von auf dem Markt vorhandenen Dienstleistern in der Praxis auch angeboten werden können.

Grundsätzlich dient die Markterkundung dazu

- sich einen Überblick über die Produkt- oder Leistungsvielfalt zu verschaffen um damit eine fundierte Leistungsbeschreibung zu erstellen
- den möglichen (geeigneten) Bewerber- /Bieterkreis zu erkunden
- den voraussichtlichen Konzessionswert zu ermitteln.

Neben einer Internetrecherche, Messebesuchen und Fachpublikationen ist es u.a. zulässig und sinnvoll, sich hierzu auch Rat von potentiellen Konzessionsnehmern einzuholen und Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs zu erörtern.

Hierbei sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten, d.h. dass stets mehrere Unternehmen (mind. 3) unter Weitergabe gleicher Informationen zu kontaktieren sind. Keinesfalls darf die Markterkundung dazu führen, dass ein oder mehrere Unternehmen hierdurch einen Informations- bzw. Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern erhalten.

Die Markterkundung ist zu dokumentieren (wer, wann, was?)

Hinweis

Auf Basis der Bedarfssanalyse und der Markterkundung werden wesentliche Bestandteile der Leistungsbeschreibung erstellt. Diese ist zentraler Vertragsgegenstand. Die Qualität der im Rahmen der Bedarfssanalyse und Markterkundung ermittelten Informationen ist daher sowohl für die (möglichst reibungslose) Durchführung des Vergabeverfahrens als auch für Ausführung nach Vertragsschluss, insb. für die spätere Kontrolle der Leistungserbringung, von

Checkliste für die Vergabe von Verpflegungsleistungen für Schulen und Kitas © Verbraucherschutz und Lebensmittelagentur

Bedeutung.	
<p>2. Schätzung des voraussichtlichen Vertragswertes, Vertragslaufzeit §§ 2,3 KonzVgV und Bestimmung der anzuwendenden Vorschriften</p> <p>Ist der geschätzte Vertragswert ≥ 5.404.000,- EUR o. USt (Schwellenwert)?</p> <p>Der Schwellenwert ergibt sich aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU (dynamische Verweisung in § 106 GWB). Achtung – der Schwellenwert wird im 2-Jahres-Rhythmus angepasst. Eine erneute Änderung erfolgt in 2028.</p> <p>Der voraussichtliche Vertragswert ist möglichst genau zu schätzen. In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, wie der voraussichtliche Vertragswert ermittelt worden ist.</p> <p>Bei der Berechnung des geschätzten Vertragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtumsatz (o. USt.) auszugehen, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit einschließlich aller Optionen und Vertragsverlängerungen als Gegenleistung erzielt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, und 2. für Lieferungen, die mit diesen Dienstleistungen verbunden sind. <p>Die Vertragslaufzeit darf gs. 60 Monate nicht überschreiten (§ 3 KonzVgV). Längere Laufzeiten sind möglich, jedoch zu begründen (z.B. Amortisation von Investitionsaufwendungen). Es ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (s. Abschnitt I.8).</p> <p>Geltung von Vergabevorschriften:</p> <p>Welche Vergabevorschriften anzuwenden sind, bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Vertragswertes.</p> <p>Vertragswert ≥ 5.404.000 EUR o. USt: diese Checkliste</p> <p>Vergabe der Leistung nach GWB Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 (§§ 151-154 GWB) sowie der KonzVgV.</p> <p>Die Konzessionsvergabe <u>für soziale und andere besondere Dienstleistungen</u> unterliegt einer besonderen Bekanntmachungspflicht (s. Abschnitt II.1) und dem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Im Übrigen ist die Konzession unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze und im Wettbewerb und Wege transparenter, nichtdiskriminierender Verfahren und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vergeben.</p> <p>Der damit einhergehende große Spielraum wird durch die Vorgaben in §§ 151, 152 zum Vergabeverfahren und zu den Anforderungen im Vergabeverfahren (Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlag, Ausführungsbedingungen) sowie § 154 GWB (sonstige zu beachtende GWB-Vorschriften - insb. §§ 123,124,132-135) sowie die Vorgaben der KonzVgV ausgestaltet.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Vertragswert < 5.404.000 EUR o. USt: Checkliste D

Für die Vergabe von Konzessionen im Unterschwellenbereich sind die Verfahrensregeln des GWB und der KonzVgV nicht anwendbar. Einheitliche nationale Verfahrensregelungen bestehen nicht. Neben den haushaltsrechtlichen Grundsätzen (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) sind im Verfahren jedoch die Grundprinzipien des EU-Primärrechts zu beachten. Insofern muss das Verfahren transparent, diskriminierungsfrei und im Wettbewerb durchgeführt werden.

Hinweis

- Sofern Schulen oder Kindergärten vom Träger mit einem eigenen Budget zur Mittelbewirtschaftung ausgestattet worden sind und ihnen damit das Recht zur Beschaffung von Leistungen eingeräumt wird, können diese als eigenständige Organisationseinheiten angesehen werden. In diesen Fällen können die Aufträge (über dieselbe Leistung) unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit vergeben werden. Insofern kann auch bei der Vertragswertschätzung auf die voraussichtliche Gesamtvergütung der die Konzession vergebenden einzelnen Schule/Kita abgestellt werden (vgl. VO-Begründung zu § 3 VgV)

Neben der auf Basis der voraussichtlichen Anzahl an Essensportionen geschätzten Einnahme durch Elternbeiträge sind beim Gesamtumsatz auch sonstige geldwerter Vorteile sowie vom Konzessionsgeber übernommene Kosten zu berücksichtigen. Neben dem Wert aller Lieferungen und Dienstleistungen des Konzessionsgebers fallen hierunter insofern auch Zahlungen (z.B. Zuschüsse) des Konzessionsgebers (§ 2 Abs. 4 KonzVgV) als auch vom Konzessionsgeber übernommene Ausgaben, insb. Betriebskosten (Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser).

Notizen

 Punkt geprüft

3. Eignungsanforderungen §§ 152 Abs. 2 i.V.m. 122GWB, §§ 13,25,26 KonzVgV

Punkt
geprüft

Konzessionen dürfen nur an geeignete (fachkundige und leistungsfähige) Unternehmen im Sinne des § 122 GWB vergeben werden.

Aufstellen von Anforderungen an die Eignung der Bewerber/Bieter, mit denen gewährleistet sein soll, dass nur Angebote solcher Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden, die für die ordnungsgemäße Ausführung des konkreten Auftrags geeignet sind. Die Eignungsanforderungen dürfen nur betreffen:

- a. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- b. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- c. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die Anforderungen an die Eignung der Bieter müssen einen Bezug zur ausgeschriebenen Leistung haben.

Zum Nachweis der Eignung kommen insb. folgende Eigenerklärungen und /oder Nachweise in Betracht:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (Handwerksrolle, IHK oder vergleichbares Verzeichnis) seines Sitzes oder Wohnsitzes
 - Nachweis der Zulassung nach EU-Hygienerecht (Zulassung nach Verordnungen (EG) 852/2004 und 853/2004)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mind. x.000.000 EURO bzw. Erklärung, dass vor Vertragsschluss eine Versicherung mit der geforderte Haftungssumme abgeschlossen wird.
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Angaben

- zur Art und Leistung der technischen Ausstattung (in Bezug auf das eingesetzte Produktionssystem) sowie zum Produktionsverfahren (z.B. Darstellung der techn. Ausstattung, Eigenerklärung über Einhaltung der DIN-Norm 10508 – Temperaturanforderungen)
- Nachweis über die Zulassung und Registrierung nach gem. TierNgbV (VO EG Nr. 1774/2002) zum Nachweis über die Erlaubnis der Entsorgung von Speiseabfällen
- zur innerbetrieblichen - und bei Personalgestellung auch schulischen – Hygienekonzeptionen (betriebliches Hygienekonzept gem. HACCP, Kurzdarstellung 1-2 Seiten)
- zur beruflichen Qualifikation (u.a. Zeugnisse, Lehrgangs-Bescheinigungen)

<p>(betriebliches Qualitätssicherungskonzept, Kurzdarstellung 1-2 Seiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Einhaltung der Standards nach EU-Öko-VO 848/2018 (Zertifizierungen) ○ über ein vollwertiges Verpflegungsangebot (DGE-Zertifizierung) ○ Referenzen über „vergleichbare Leistungen“, z. B. Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen und/oder Schulen (Erklärung mit Angaben zum Auftraggeber nebst Kontaktdaten, Vertragsvolumen, Art der Leistung) <ul style="list-style-type: none"> ● Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB <ul style="list-style-type: none"> ○ Eigenerklärung 	
--	--

Hinweis

- Die KonzVgV macht keine Vorgaben, mit welchen Unterlagen der Bewerber/Bieter seine Eignung bzw. das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachzuweisen hat. Es wird empfohlen, sich an den Regelungen der §§ 44-46, 48 VgV zu orientieren.
 - Die Eignungskriterien sind in der Konzessionsbekanntmachung anzugeben (§ 25 Abs.1 KonzVgV). Ferner ist anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber / Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben (26 Abs.2 KonzVgV).
 - Zum Zwecke der besseren Übersicht wird empfohlen, eine tabellarische Übersicht (Eignungs-Kriterienkatalog) über die Eignungsanforderungen zu erstellen und den Vergabeunterlagen beizufügen.
 - Ein Zuschlag darf nur auf Angebote von Unternehmen erteilt werden, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB (zwingende und fakultative Ausschlussgründe) ausgeschlossen werden. Die Vorlage einer diesbezüglichen Eigenerklärung (z.B. Formular 521 EU - VHB NRW) als Beleg ist gs. ausreichend (vgl. Verordnungsbegründung zu § 48 Abs.4-6 VgV). Erst bei Anhaltspunkten darüber, dass eine Eigenerklärung unzutreffend ist, liegt eine Pflicht zur Aufklärung und ggf. zur Anforderung entsprechender Nachweise (insb. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister) vor.
 - Bei den Eignungsanforderungen handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien): Wird das Vorliegen der Eignung vom Bewerber/Bieter nicht nachgewiesen, ist der Teilnahmeantrag/das Angebot auszuschließen.
- Zu hohe Hürden bei den Eignungsanforderungen können dazu führen, dass nur wenige Unternehmen diese erfüllen und folglich nur wenige Teilnahmeanträge/Angebote eingereicht werden.

4. Leistungsbeschreibung §§ 152 Abs. 1 i.V.m. 121 GWB, § 15 KonzVgV

Punkt
geprüft

Beschreibung der vom Konzessionsnehmer zu erbringenden (Dienst-) Leistung und der jeweiligen Mindestanforderungen durch eine funktionale Leistungsbeschreibung (s.u. Hinweis).

Ziel ist

- eine möglichst genaue Darstellung des Beschaffungsinhalts oder des Beschaffungszwecks, einschließlich der vorliegenden Rahmenbedingungen,
- sicher zu stellen, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen und hierauf eine realistische Preiskalkulation vornehmen können,
- der Eingang von miteinander vergleichbaren Angeboten.

Hinweis: Funktionale Leistungsbeschreibung

- Die Leistungsbeschreibung (LB) einer Konzessionsvergabe sollte bzw. muss in der Regel funktional ausgestaltet sein, d.h. es sind lediglich Rahmenbedingungen und Zielvorgaben darzustellen. Denn wesentliches Merkmal einer Dienstleistungskonzeßion ist die Übernahme des Betriebsrisikos durch den Konzessionsnehmer. Mit Vorgabe von Einzelheiten und Merkmalen der zu erbringenden Leistung durch den Konzessionsgeber (dann: konstruktive LB) würde dem Unternehmen jedoch die Möglichkeit genommen, durch eigene Planungen, Ideen und Lösungsansätze die Ausführung zu gestalten und damit Einfluss auf Art und Weise der Leistungserbringung zu nehmen. Eine auf Planungen des Konzessionsgebers beruhende (konstruktive) LB dürfte daher einer Übertragung des Betriebsrisikos auf den Konzessionär und damit der Konzessionsvergabe insgesamt entgegenstehen.

- Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung werden der Beschaffungszweck bzw. das Beschaffungsziel dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Art und Weise der Umsetzung der zu erbringenden (Dienst-) Leistung, ist dem Konzessionsnehmer überlassen. Planungs- bzw. konzeptionelle Leistungen werden damit auf die Bieterseite übertragen, so dass unternehmerisches Know-how und Ideen in die Angebote einfließen können. Mit dem Angebot sind i.d.R. Konzepte einzureichen, die darüber Aufschluss geben sollen, wie der Bieter die o.a. Anforderungen im Falle eines Zuschlags umzusetzen beabsichtigt. Die Konzessionsvergabe erfolgt daher i.d.R. im Wege eines Verhandlungsverfahrens (s. Abschnitt I.9).

Mit der funktionalen LB ist aufgrund verschiedener Lösungsansätze in den Angeboten i.d.R. ein erhöhter Bewertungsaufwand verbunden. Faktoren, die bei der Bewertung der Konzepte von Bedeutung sind, sind bei den Zuschlagskriterien (s. Abschnitt I.7) zu berücksichtigen.

- Stehen Dienstleistungen des Unternehmens im Vordergrund des Auftrags (Lieferung mit Zu- bzw. Aufbereitung der Speisen vor-Ort und ggf. Ausgabe mit dem Personal des Auftragnehmers, z.B. bei Cook & Serve -Frisch-/Mischküche), erfolgt die Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden (Dienst-) Leistung bei

<p>Leistungsbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ einem Dienstleistungsauftrag (über soziale und andere besondere Dienstleistungen); i.d.R. durch eine Kombination aus funktionaler und konstruktiver Leistungsbeschreibung. <p>Stehen Lieferleistungen des Auftragnehmers im Vordergrund des Auftrags (Lieferung ohne Mitwirkung des Personals des Auftraggebers bei der <u>uZu-</u> bzw. <u>Aufbereitung der Speisen vor-Ort und/oder Ausgabe - damit keine Dienstleistungskonzession</u>) erfolgt die vom Auftragnehmer zu erbringenden (Liefer-) Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ i.d.R. durch eine konstruktive oder in Kombination mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung. 	
<p>Die Anforderungen können auch Aspekte der Qualität sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.</p> <p>Alle Anforderungen müssen einen Auftragsbezug aufweisen und im Verhältnis zum Beschaffungsziel stehen. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, muss auf Vorgaben, welche den Bewerber- bzw. Bieterkreis eingrenzen, verzichtet werden.</p> <p>Die LB sollte u.a. folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • örtliche, räumliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen u.a. <ul style="list-style-type: none"> ○ Lieferort und Lieferbedingungen ○ Logistik (Lieferzeiten, Lieferrhythmen, schulische Pausenregelungen etc.) • Vorhandene Küchenausstattung bzw. Beschreibung der tatsächlichen Rahmenbedingungen für das Produktionssystem • Voraussichtliche Anzahl der Mahlzeiten • Anforderungen an die Leistung <ul style="list-style-type: none"> ○ Angabe zu Eigen- und Fremdleistungen (z.B. Personalgestellung durch den Bieter vor Ort) ○ Verpflegungssystem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Vorgabe eines Produktionssystems (Cook & Freeze, Cook & Chill, Cook & Hold), sofern keine sachlichen Gründe für ein Produktionssystem vorliegen, z.B. Cook & Hold, wenn die technische oder personelle Ausstattung der Schule eine Aufbereitung der Mahlzeiten vor Ort nicht zulässt. ▪ Vorgabe einer Mindesttemperatur bei Warmanlieferung, ○ Wareneinsatzsystem <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen in der jeweils aktuellsten Auflage unter Angabe der vom Konzessionsnehmer 	

<p>insbesondere einzuhaltenden Qualitätsanforderungen hinsichtlich Lebensmittelquantität, Portionsgrößen, Lebensmittelqualität, Speisenplanung. (z.B. nur 1x wöchentlich ein Fleischgericht und nur 2x monatlich eine süße Hauptspeise)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachhaltigkeit der Produkte u.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil von Lebensmitteln aus ökologischem Anbau (nach Wareengruppen) ▪ Anteil saisonaler Erzeugnisse ▪ Anteil fair gehandelter Lebensmittel ○ Qualitätssicherung ○ Hygienekonzept vor Ort (u.a. Einhaltung Warmhaltezeiten nach DIN 10508) ○ Bestell- und Abrechnungssystem ○ Ausgabesystem ○ Geschirrkreislaufsystem ○ Entsorgungssystem ○ Angaben zur Personalgestellung durch den Bieter ○ Angaben zur Servicequalität (z. B. Elterninformation, Beschwerdemanagement, Teilnahme am Verpflegungsausschuss) ○ Akzeptanzförderung und Kommunikation (z.B. regelmäßige Befragung der Schüler/-innen). 	
<p>Zum Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten, Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber / Konzessionsgeber die Vorlage von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärungen, Eigenangaben • Bescheinigungen • Gütezeichen und Zertifikate (insbesondere zum Nachweis von sozialen und umweltbezogenen Anforderungen) <p>verlangen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärung oder ggf. Zertifikate zum Nachweis der Einhaltung der DGE- Empfehlungen • 4-Wochen-Speisenpläne, Kellenplan, zum Nachweis der in der LB beschriebenen Anforderungen an die Lebensmittelqualität und -quantität sowie an die Vorgaben zur Speisenplanung • Betriebliches HACCP-Konzept (Auszüge) und Schulungsnachweise der Mitarbeiter(innen) zur Einhaltung von Hygienevorschriften vor-Ort • Zeugnisse, Bescheinigungen zum Nachweis der Qualifikation des Personals in der Produktionsküche (z.B. Koch, Hauswirtschaftskraft) 	

- Gütezeichen zum Nachweis z.B. ökologisch erzeugter oder fair gehandelter Lebensmittel

Hinweis

- Aufgrund des Diskriminierungsverbots sind herstellerbezogene Beschreibungen und das Nennen bestimmter Produkte und Namen in der LB nur in Ausnahmefällen zulässig; in diesen Fällen immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.
- Sofern keine sachlichen Gründe (z.B. bauliche, technische, personelle Voraussetzungen) für ein bestimmtes Produktionssystem vorliegen, ist gs „systemneutral“ auszuschreiben.
- Auch ohne ausdrückliche Regelung in der KonzVgV steht es Konzessionsgebern grundsätzlich frei, Gütezeichen zur Bestimmung und zum Nachweis von Anforderungen auch im Rahmen der Konzessionsvergabe zu verlangen.
- Ein bloßer Verweis auf die Einhaltung von DGE-Qualitätsstandards beim Verpflegungsangebot ist nicht ausreichend. Es ist anzugeben, welche Qualitätsanforderungen im Besonderen zu erfüllen sind.
- Zum Nachweis, dass die angebotene Leistung den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht, müssen alle Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. In Bezug auf die Anforderung von Bio-Standards nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 sollte z.B. in die LB aufgenommen werden: „Der Einsatz von Bio-Produkten ist nachzuweisen durch das EU-Bio-Siegel gem. EU-Öko-VO 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder andere Zertifizierungen, die den Mindestanforderungen der aktuellen EU-Öko-VO entsprechen bzw. anderen geeigneten Beweismitteln, wie Prüfberichten anerkannter Stellen.“
- Zur **Anforderung über die EU-Öko-VO hinausgehender umweltbezogener bzw. ökologischer Merkmale** für Waren oder Dienstleistungen kann das Erfüllen der Anforderungen eines bestimmten Gütezeichens verlangt werden, sofern das Gütezeichen die nach § 34 Absatz 2 - 5 VgV genannten Bedingungen erfüllt (z.B. Naturland, Demeter, Bioland).
- Sofern nicht alle, sondern nur bestimmte Merkmale eines Umweltgütezeichens von Bedeutung sind, sind **die relevanten Anforderungen** in der Leistungsbeschreibung konkret benennen (z.B. Tiertransporte von maximal acht Stunden, Ausschluss von Agro-Gentechnik) und dass Umweltgütezeichen, mit dem der Nachweis geführt werden kann, anzugeben. Zudem müssen stets auch Umweltgütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, oder andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, zum Nachweis der „Gleichwertigkeit“ akzeptiert werden. Beispiel: „Der Nachweis über Tiertransporte von maximal acht Stunden sowie der Ausschluss von Agro-Gentechnik bei den verwendeten Produkten kann mit einer gültigen Naturland-Zertifizierung oder mit einem hinsichtlich der genannten Anforderungen gleichwertigen Umweltgütesiegel sowie durch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“
- Die Verwendung ökologischer Lebensmittel gemäß EG-Öko-VO kann z. B. durch Vorgabe eines bestimmten mengenmäßigen Prozentsatzes oder durch Angabe eines bestimmten geldwerten Anteils auf den Gesamtwareneinsatz eines Monats für eine Produktgruppe vorgeschrieben werden.

- Die pauschale Bevorzugung lokaler oder regionaler Bieter verstößt generell gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Zur Verringerung der Umweltauswirkungen kann die Verwendung saisongebundener Obst- und Gemüsesorten gefordert werden. Hierzu sollte der Leistungsbeschreibung ein entsprechender Saisonkalender hinzugefügt werden.

Hinweis: Mindestanforderungen und Leistungskriterien § 13 KonzVgV

Bei der Erstellung der LB ist zu überlegen, welche Anforderungen

- als Mindestanforderungen feststehen und auch genügen. Hierbei handelt es sich – wie bei den Eignungsanforderungen - um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Wird eine Mindestanforderung (z.B. 2 Menülinien, 10% Bio-Produkte) vom Bieter nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.
- einer Bewertung unterzogen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Leistungskriterien (B-Kriterien). Hier sind die Angaben des Bieters hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Anforderungen an die Leistung mit Punkten zu bewerten (s. Abschnitt I.7).

Notizen



Punkt
geprüft

<p>5. Auftragsausführungsbedingungen § 152 Abs. 4 GWB</p> <p>Die Vorschriften der §§ 128,129 GWB gelten entsprechend.</p> <p>Mit den Bedingungen an die Ausführung des Auftrags werden Art und Weise der Ausführung vorgegeben.</p> <p>Besondere Bedingungen an die Auftragsausführung können festgelegt werden, sofern sie mit dem ausgeschriebenen Konzessionsgegenstand im sachlichen Zusammenhang stehen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von DGE-Qualitätsstandards während des Leistungszeitraums (Lebensmittelquantität, /Portionsgrößen, Lebensmittelqualität, Speisenplanung) • DGE-Zertifizierung des Betriebs binnen x-Monate nach Zuschlagserteilung • Erhöhung des Anteils von Lebensmitteln (nach Warengruppen) aus ökologischem Anbau pro Jahr um jeweils 5 % / Jahr zur Umsetzung der nationalen Bio-Nachhaltigkeitsstrategie • Verwendung von Fair-Trade-Produkten bei bestimmten Waren • Abfallreduzierung durch Verbot von Einwegverpackungen • Rücknahme und Entsorgung des Verpackungsmaterials 		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen entspricht, können Umweltgütezeichen gefordert werden (vgl. Hinweise zu Abschnitt I.4 Leistungsbeschreibung). • Sofern besondere Bedingungen an die Auftragsausführung aufgegeben werden, sollten diese auch kontrolliert werden (s. auch Abschnitt I.6 Vertragsmanagement). • Kann oder will der Bieter diese Bedingungen nicht beachten, ist das Angebot nicht zuschlagsfähig. Verletzt der Konzessionsnehmer die vertraglich festgehaltenen Bedingungen während der Vertragslaufzeit, liegt eine Vertragsverletzung vor. Als Folge können rechtliche Sanktionen in Betracht kommen. 		
<p>Notizen</p>		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
6. Vertragsmanagement	Checkliste für die Vergabe von Verpflegungsleistungen für Schulen und Kitas	© Verbrauc <input type="checkbox"/> Punkt

Zur Kontrolle, ob die in der Leistungsbeschreibung gestellten Anforderungen sowie die Bedingungen an die Ausführung vom Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erfüllt werden, sollten die Vergabeunterlagen Regelungen zur Qualitätssicherung insb.

geprüft

- Einsichts- und Kontrollrechte z.B.
 - o die Vorlage von Lieferscheinen, z.B. zum Nachweis des Einsatzes von Bio- oder Fair-Trade-Produkten
 - o Unangekündigte Proben von Speisen zur Überprüfung der Anforderungen an den Wareneinsatz
 - o Unangekündigte Betriebsprüfungen in der Zentralküche sowie
- Vertragsstrafen zur Ahndung von Vertragsverstößen
- (Teil-)Kündigungsrechte

enthalten.

Hinweis

- Einsichts- und Kontrollrechte sollten auch gegenüber den ggf. eingesetzten Nachunternehmen gelten. In den Vergabeunterlagen bedarf es hierzu einer Regelung, die den Konzessionsnehmer verpflichtet, entsprechende Kontrollpflichten an die Nachunternehmen weiterzugeben.
- Die VOL/B sieht unter § 11 Nr. 2 eine Höchstgrenze für Vertragsstrafen von 8% vor. Diese ist rechtlich nicht haltbar. Vertragsstrafen sollten auf max. 5 % der Auftragssumme begrenzt werden.
- Sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden wird empfohlen,
 - o zu prüfen, ob einzelne Regelungen der VOL/B sinnvoll sind – z. B. zu Leistungsänderungen, Mängelhaftung oder Kündigung.
 - o die VOL/B ggf. durch spezifische Konzessionsbedingungen, die das wirtschaftliche Risiko und die Vergütungsstruktur korrekt abbilden, ergänzt werden sollten.

Die vertragliche Einbeziehung sollte in einem gesonderten Dokument dokumentiert sein: Beispiel:

§ x Vertragsgrundlagen

- (1) Für die Durchführung der Dienstleistungskonzession gelten ergänzend die Bestimmungen der VOL/B in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie mit dem Charakter der Konzession vereinbar sind.
- (2) Abweichend von der VOL/B erfolgt die Vergütung des Konzessionsnehmers nicht durch den öffentlichen Auftraggeber, sondern durch Einnahmen aus dem Betrieb der Dienstleistung gemäß § x dieses Vertrages.
- (3) Die Regelungen der VOL/B zu Abnahme, Mängelansprüchen und Kündigung gelten entsprechend, sofern sie nicht durch spezifische Konzessionsregelungen ersetzt oder modifiziert werden.
- (4) Im Falle von Widersprüchen zwischen der VOL/B und diesem Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

Vergabe-Nr.

Notizen	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Punkt geprüft

7. Zuschlagskriterien / Wertung § 152 GWB, § 31 KonzVgV

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu erteilen. Es sind Kriterien anzugeben, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Diese müssen mit dem Konzessionsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Die Zuschlagskriterien bestehen grundsätzlich aus

- **Preis**
- **Leistungskriterien (B-Kriterien)**

Bei der Konzessionsvergabe ist es ausreichend, die Zuschlagskriterien nebst Unterkriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung nach anzugeben. Die Angabe einer Gewichtung und deren Bekanntmachung ist gs. nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

- Beispiel: Preis (50%),
- Qualität des Verpflegungskonzeptes (40%)
 - Bestellsystem (Flexibilität) (xx%)
 - Speiseplangestaltung (xx%)
 - Vermeidung von Speiseabfällen (xx%)
 - Servicequalität (xx%)
 - Akzeptanzförderung (xx%)
- Anteil an Bio-Produkten (10%)

Im Gegensatz zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist die Vorgabe eines Festpreises, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen oder umweltbezogenen (oder sozialen) Zuschlagskriterien erfolgt, bei der Konzessionsvergabe nicht zugelassen (vgl. § 31 KonzVgV, § 58 VgV).

Bewertet werden können qualitative Unterschiede der angebotenen Leistungen. Hierzu können z.B. Teil-Leistungen, die messbar über die Mindestanforderungen hinausgehen (d.h. bei „Übererfüllen“ der Anforderungen), graduell mit Punkten bewertet und somit als Leistungs- bzw. Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

Mindestanforderung (A-Kriterium)	Graduelle Wertung (B-Kriterium)
Anteil an Bio-Produkten mind. 30%	Anteil an Bio-Produkten > 30 %
Anteil Fisch aus zertifiziert nachhaltiger Fischerei mind. 20 %	Anteil Fisch aus zertifiziert nachhaltiger Fischerei > 20 %
Anteil an Convenience-Produkten max. 50%	Anteil an Convenience-Produkten < 50%

Mind. 2 Menülinien	> 2 Menülinien	
<p>Vor Beginn des Vergabeverfahrens ist hierfür eine Bewertungsmatrix mit einer Notenskala sowie einer Definition der zu vergebenden Noten bzw. Punktwerte zu erstellen. Bei der Bewertung von feststehenden Werten oder messbaren Angaben können diesen Punktwerte zugeordnet werden. Sofern wenige Differenzierungsmöglichkeiten bei der Bewertung bestehen, können hierbei grobe Abstufungen festgelegt werden, z.B.</p>		
B-Kriterium „Anteil an Bio-Produkten“ gemessen am konzessionsgegenständlichen monetären Gesamtwareneinsatz/Quartal	Punktwert (Skala 1-5)	
≥ 30%	1	
≥ 40%	2	
≥ 50%	3	
≥ 60%	4	
≥ 70%	5	
<p>Oder</p>		
B-Kriterium „Anteil an Convenience-Produkten“ gemessen am konzessionsgegenständlichen monetären Gesamtwareneinsatz/Quartal	Punktwert (Skala 1-5)	
< 50%	1	
< 40%	2	
< 30%	3	
< 20%	4	
< 10%	5	
<p>Zur Wertung ist vom Bieter im Angebot (ggf. mit gesondertem Erklärungs-Vordruck) der Anteil anzugeben, der im Falle einer Konzessionsvergabe eingesetzt wird. Das Leistungsversprechen wird damit im Falle eines Zuschlags Vertragsgegenstand.</p> <p>Einer Konzessionsvergabe immanent ist die funktionale Leistungsbeschreibung (s. Abschnitt I.4), die verschiedenartige Lösungsansätze in den Angeboten nach sich zieht. Bei der Konzessionsvergabe wird daher i.d.R. eine qualitative Unterscheidung der Angebote durch Vergleich der hierzu eingereichten</p>		

- Verpflegungskonzepte bzw. Teil-Konzepte über die Umsetzung der Schulverpflegung unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung und Ausführungsbedingungen gemachten (Mindest-) Anforderungen

zu erfolgen haben.

Zur näheren Bestimmung der wertungsrelevanten Aspekte bei den Hauptkriterien sind diese ggf. durch Unterkriterien zu spezifizieren.

In den Vergabeunterlagen sind die Unterkriterien so zu erläutern, dass den Bieter deutlich wird, welche Ausführungen von ihnen im Konzept erwartet werden und worauf es dem Auftrag- bzw. Konzessionsgeber ankommt.

Grundsätzlich genügt es sodann regelmäßig den Anforderungen an die Verfahrenstransparenz, den Unternehmen die erzielbaren Punktewerte mitzuteilen, ohne die mit den jeweiligen Notenstufen bzw. Punktwerten verbundenen Erwartungshorizonte im Detail darzustellen. (Beispiel s.u. Hinweis „Wertungsmethoden“)

Aufgrund des dem Auftrag- bzw. Konzessionsgeber zustehenden Beurteilungsspielraums muss dieser seine für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen sind (BGH, Beschl. v. 04.04.2017 – X ZB 3/17). Insofern werden hohe Anforderungen an die Dokumentation der Entscheidung gestellt.

Möglich ist auch die Bewertung der „Speisenqualität“. Die Punktvergabe ist im Zuge einer sensorischen Bewertung eines Probe-Essens möglich.

Hinweis

- Es wird darauf hingewiesen, möglichst transparent zu kommunizieren, wie die Wertung der Angebote im Detail erfolgt und dabei neben den Zuschlagskriterien nebst Unterkriterien und deren Gewichtung auch die Wertungsmaßstäbe, die verwendete Wertungsformel und ihr zugrunde liegende Rechenoperationen ex ante offen bekanntzugeben. Hiermit können bei Bieter ggf. bestehende Zweifel hinsichtlich eines fairen Verfahrens beseitigt und Nachprüfungsverfahren von vornherein vermieden werden.
- Aus haushaltsrechtlichen Gründen sollte der Preis mit mindestens 30% gewichtet werden.
- Gegenstand von Angeboten im Rahmen einer Konzessionsvergabe ist i.d.R. eine Gesamt- oder zumindest Teillösungen darüber, wie bzw. in welcher Qualität die Schulverpflegungsleistung im Vertragszeitraum sichergestellt wird. Auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung wird den Bieter damit die Möglichkeit gegeben, darzustellen, wie die einzelnen Leistungsanforderungen nach Abschnitt I.4 realisiert werden können, d.h. mit welchen Verpflegungs-, Bestell- und Abrechnungssystemen, mit welcher Speiseplangestaltung, welchen Maßnahmen zur Servicequalität und Kommunikation (z.B. Beschwerdemanagement, Teilnahme am Verpflegungsausschuss, Durchführung von Befragungen), wie Ernährungsbildungsmaßnahmen (z. B. Informationen an einer Stellwand zu

saisonalen Lebensmitteln im Speiseraum) – sofern in der Leistungsbeschreibung gefordert – durchgeführt werden und ggf. auch wie diese Einzelaspekte in der Gesamtlösung zusammenwirken.

- **Bewertung eines Probe-Essens**

Sofern ein Probe-Essen zur sensorischen Bewertung der Speisen-Qualität dienen soll, sollte in den Vergabeunterlagen auf unangekündigte Verkostungen in den vom Bieter geführten Einrichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums hingewiesen werden.

Auf eine Vergleichbarkeit der Probe-Essen ist zu achten. Hierzu sollten

- in der Schulverpflegung gängige Speisen (z.B. Nudeln mit Bolognesesauce und frischem Salat, Kartoffel-Gemüseauflauf oder auch Einzelkomponenten)
- nach gleichen Kriterien (Geschmack, Konsistenz, etc)
- im Rahme eines Benotungssystems
- von den gleichen Personen (Jury)
- unter Verwendung eines standardisierten Test-Bogens, aus dem die individuelle Bewertung hervorgeht,

bewertet werden.

Aus Gründen der Transparenz sind den Bieter den Kriterien, nach denen das Probe-Essen bewertet wird sowie der Wertungsmaßstab zu benennen. Die jeweilige Bewertung (Punktvergabe) ist nachvollziehbar zu begründen, Beispiel: **Bewertung der Speise „Kartoffel-Gemüseauflauf“**

	0	1	2	3	4	5	Begründung
Optischer Eindruck							
Konsistenz							
Geschmack							
Geruch							
etc							

- Als **Wertungsmethoden** können u.a. die Methoden nach der UfAB V (<https://www.cio.bund.de>) verwendet werden.

Neben der Richtwertmethode, für deren Anwendung eine gleichrangige Gewichtung der Kriterien „Preis“ und „Leistung“ (d.h. 50:50) Voraussetzung ist, wird bei unterschiedlichen Gewichtungen von „Preis“ und „Leistung“ (z.B. 60:40) eine Bewertung nach der sog. Verhältnis-Methode (nachfolgend dargestellt) empfohlen:

a) Für die Ermittlung der Preispunkte (PP) gilt:

- Für den niedrigsten Angebotspreis wird die maximalste Punktzahl vergeben. Diese wird mit dem Wertigkeitsfaktor (WF) für den Preis multipliziert.

$$PP_{(niedrigstes Angebot)} = \text{Maximale Punktzahl} \times WF_{(Preis)}$$

- Für alle anderen Angebotspreise werden Preispunkte (PP) ermittelt, indem der Preis des niedrigsten Angebots ($P_{(niedrigstes Angebot)}$) durch den jeweiligen

Angebotspreis ($P_{(Angebot)}$) dividiert und mit der maximal erreichbaren Punktzahl sowie mit dem Wertigkeitsfaktor des Preises multipliziert und hierdurch prozentual zum niedrigsten Preis abgestuft wird.

$$PP_{(Angebot)} = \frac{P_{(niedrigstes Angebot)}}{P_{(Angebot)}} \times \text{max. Punktzahl} \times WF_{(Preis)}$$

Alternativ können Angebotspreise auch innerhalb eines vorher bestimmten Preisrahmens (z.B. „niedrigster Preis bis max. 1,5-fache des niedrigsten Preises“) durch Umrechnung in Punktwerte linear ins Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Da in den Angebotspreisen der Bieter für Verpflegungsleistungen keine erheblichen Unterschiede zu erwarten sind, kann hierbei z.B. zwischen dem günstigsten Angebotspreis $P_{(niedrig. Angebot)}$ (=höchste Punktzahl) und einem fiktiven Angebot, welches den günstigsten Angebotspreis um 50% überschreitet ($1,5 \times P_{(niedrig. Angebot)}$ (= 0 Punkte) linear interpoliert werden.

$$PP_{(Angebot)} = \frac{1,5 \times P_{(niedrig. Angebot)} - P_{(Angebot)}}{1,5 \times P_{(niedrig. Angebot)} - P_{(niedrig. Angebot)}} \times \text{max. Punktzahl} \times WF_{(Preis)}$$

b) Für die Ermittlung der Leistungspunkte (LP) gilt:

z.B. Bewertung der Qualität eines Konzepts

Die Qualität des Konzepts wird nach folgender Wertungsskala bewertet:

Entspricht in vollem Umfang nicht den Erwartungen	Entspricht im Wesentlichen nicht den Erwartungen	Entspricht mit Einschränkungen den Erwartungen	Entspricht mit leichten Einschränkungen den Erwartungen	Entspricht im Wesentlichen den Erwartungen	Entspricht in vollem Umfang den Erwartungen
0	1	2	3	4	5

Für alle Angebote werden Leistungspunkte (LP) ermittelt, indem die vom jeweiligen Angebot erzielte Punktzahl (L Angebot) mit der maximal möglichen Punktzahl sowie mit dem vorgesehenen Wertigkeitsfaktor des Kriteriums multipliziert, durch die Punktzahl des besten Angebots dividiert und dadurch prozentual zu der Punktzahl des bestbewerteten Angebots (L bestes Angebot) abgestuft wird.

$$LP_{(Angebot)} = \frac{L_{(Angebot)}}{L_{(bestes Angebot)}} \times \text{Max. Punktzahl} \times WF_{(Leistung)}$$

c) Gesamtergebnis

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem höchsten Gesamtpunktwert (GP):

$$GP = PP + LP$$

- Preisobergrenze:

Es kann eine Preisobergrenze festgelegt werden, z.B.: „Es wird eine Preisobergrenze von xxx € (inkl. MwSt.) festgesetzt. Angebote, deren Angebotspreise über der Preisobergrenze liegen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.“ In diesem Fall wird zwischen dem günstigsten Angebotspreis (höchste Punktzahl) und den Angebotspreisen bis zur Preisobergrenze (0 Punkte für alle darüber liegenden Preise) interpoliert.

- Mindestleistungspunktzahl:

Es kann eine zu erreichende Mindestleistungspunktzahl vorgegeben werden, z.B.:

<p><i>„Ein Zuschlag wird nur auf Angebote erteilt, die beim Kriterium X mindestens x Leistungspunkte erreichen. Angebote, die eine geringere Punktzahl erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punktegleichstand (Gesamtergebnis): Für den Fall eines Punktegleichstandes kann folgende Regelung aufgenommen werden, z.B. „Bei einem Punktegleichstand ist die höhere Punktzahl beim Kriterium X, maßgeblich (Alternativ: „... ist der günstigste Angebotspreis maßgeblich). Bei weiterhin bestehendem Punktegleichstand entscheidet das Los.“ 	
Notizen	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>8. Losbildung § 2 Abs. 6 KonzVgV</p> <p>Zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe sollte die Gesamtleistung grundsätzlich in Teilleistungen (Lose) aufgeteilt werden. Bei der Ausschreibung von Verpflegungsleistungen für mehrere Einrichtungen sollen diese demnach in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden.</p> <p>In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Angebote nur auf eine bestimmte, limitierte Anzahl von Losen (ein oder mehrere) oder auf alle Lose zugelassen sind.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Hinweis

Im Gegensatz zu § 97 Abs. 4 GWB und § 30 VgV für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält die KonzVgV keine Regelungen, die den Konzessionsgeber zur Losbildung verpflichten. Daraus folgt, dass Konzessionsgeber zwar die Möglichkeit haben, Lose zu bilden (vgl. § 2 Abs. 6 KonzVgV), sie hierzu aber nicht verpflichtet sind (VK Südbayern, Beschluss vom 24.07.2018 – Z3-3-3194-1-11-04/18). Wenn auch rechtlich nicht zwingend, so wird dennoch zur Verringerung von Nachprüfungsrisiken empfohlen, Teillose zu bilden, wenn dies organisatorisch möglich ist, andernfalls eine dokumentierte Abwägung in der Vergabeakte vorzunehmen (u.a. wirtschaftliche Gründe, KMU-Förderungsaspekte, Synergieeffekte, Risiken).

Losbildung:

Hinsichtlich der Losgrößen bestehen keine rechtlichen Vorgaben und somit ein Ermessensspielraum. Die Losteilung sollte so gestaltet sein, dass mittelständische Unternehmen sich auch tatsächlich beteiligen können. Gs. können Teil-Lose daher für jede einzelne Einrichtung (Kita, Schule) gebildet werden. Möglich ist auch, z.B. die Einrichtungen einer best. Schulform oder eines Stadtgebietes in einem Teil-Los

(Gebietslos) zusammen zu fassen.

Die Bildung von Fachlosen, d.h. die Aufteilung der Leistung nach fachlichen Gesichtspunkten, ist im Bereich der Kita- und Schulverpflegung z.B. bei der Mittagsverpflegung und dem Betrieb der Cafeteria bzw. eines Kiosks möglich.

Loslimitierung:

Angebote können grundsätzlich auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgegeben werden.

Zur Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken (z. B. Kompensation bei Lieferschwierigkeiten eines Unternehmens, d.h. zur Wahrung der Versorgungssicherheit) oder auch zur Sicherung des zukünftigen Wettbewerbs (Vermeidung einer Monopolstellung) kann eine Loslimitierung sinnvoll sein. Der Konzessionsgeber kann daher bestimmen, für wie viele Lose ein Unternehmen Angebote abgeben darf (Angebotslimitierung) oder bezuschlagt werden darf (Zuschlagslimitierung).

Bei der Angebotslimitierung wird die Abgabe von Angeboten nur auf eine limitierte Anzahl von Losen (z. B. höchstens zwei Lose) zugelassen.

Bei der Zuschlagslimitierung wird die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl beschränkt. In diesem Fall sind in der Konzessionsbekanntmachung (Vorinformation)

- die Höchstzahl der Lose, auf die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann sowie
- die Auswahlkriterien für den Fall, in dem ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien mehr als die vorab bestimmte, limitierte Anzahl der Lose erhalten würde.

anzugeben.

Beispiel: „Sofern ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien den Zuschlag auf mehr als xx Lose erhalten könnte, wird ihm der Zuschlag bis zum Erreichen der Limitierung auf die volumenmäßig größten Lose erteilt. Den Zuschlag auf die über die Limitierung hinausgehenden Lose erhalten die in der Wertung nächstplatzierten Bieter.“

Notizen

Punkt geprüft

9. Auswahl des Verfahrens §§ 151, 153 GWB / § 12 Abs. 1 KonzVgV

Unter Beachtung der Bekanntmachungspflicht kann das Verfahren frei ausgestaltet werden. Es besteht keine Bindung an die in § 119 GWB zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufgeführten Verfahrensarten, wobei eine Orientierung hieran bzw. Modifizierung dieser möglich ist.

Dem Konzessionsgeber steht es dabei frei, das Verfahren ein- oder mehrstufig

Punkt geprüft

durchzuführen.

Mit den Bewerbern und Bieter können Verhandlungen geführt werden, wobei der Konzessionsgegenstand, die Mindestanforderungen an das Angebot und die Zuschlagskriterien nicht geändert werden dürfen.

Nach § 12 KonzVgV kann das Verfahren beispielsweise an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des

- Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb

ausgerichtet werden.

Aufgrund der Möglichkeit der freien und daher nicht geregelten Verfahrensausgestaltung ist den Bewerbern/Bietern ein Organisations- bzw. Zeitplan des Vergabeverfahrens, aus dem Art und Ablauf des Verfahrens deutlich werden, bekannt zu geben.

Hinweis

- Das Verfahren darf ein- oder mehrstufig durchgeführt werden. Im Rahmen eines **einstufigen Verfahrens** werden alle an der Konzession interessierten Unternehmen – vergleichbar zum „offenen Verfahren“ bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge - öffentlich zur Abgabe eines Teilnahmeantrags mit Angebot aufgefordert. In diesem Fall werden die Eignungsnachweise mit dem Angebot übersandt. Im Rahmen eines **zweistufigen Verfahrens** ist dem Angebotsverfahren ein **Teilnahmewettbewerb** zur Feststellung der Eignung der Bewerber vorangestellt (z.B. „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“). Hierzu werden Unternehmen im Rahmen einer Bekanntmachung zunächst öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert, mit denen sie die vom Konzessionsgeber geforderten Informationen zur Prüfung ihrer Eignung übermitteln. Anhand der vorgelegten Unterlagen werden die geeigneten Bewerber ausgewählt und hiernach - im zweiten Schritt - zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei kann die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, nach vorher festzulegenden Auswahlkriterien begrenzt werden. Das jeweilige Verfahren ist in der Bekanntmachung darzustellen (s. Abschnitt II.1).
- Anders als bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Verhandlungen mit Bieter bei der Konzessionsvergabe bei allen Verfahrensarten möglich.
Das Verhandlungsverfahren eignet sich insbesondere, wenn z.B. eine gewünschte Leistung nicht konkret beschrieben werden kann (vgl. Abschnitt I.4), z.B. bei der konzeptionellen Entwicklung von Leistungen aber auch wenn der Konzessionsgeber sich aus wirtschaftlichen Gründen schlicht eine Verhandlung vorbehalten möchte.
- In der Praxis erfolgt eine Konzessionsvergabe i.d.R im Rahmen eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens (d.h. mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb). Aufgrund des bei der Schul- und KiTa-Verpflegung i.d.R. kleinen Bieterkreises wird zur Verfahrensvereinfachung angeregt, von der Möglichkeit der Durchführung eines **einstufigen Verhandlungsverfahrens** Gebrauch zu machen. Hiernach werden Angebote bereits mit der Vorinformation (s. Abschnitt II.1) angefordert und anschl. verhandelt.
- Hinsichtlich des Ablaufs der Verhandlung wird auf die Hinweise zu Abschnitt III.4 verwiesen.

Notizen	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
10. Vergabeunterlagen zusammenstellen §§ 13, 16 KonzVgV Die Unterlagen bestehen aus:	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (mit oder ohne Angebot) Anschreiben/Begleitschreiben an die Bewerber/Bieter • Angebots-/Bewerbungsbedingungen Beschreibung der Rahmenbedingungen sowie der Einzelheiten zum Verfahrensablauf, insb. mit Informationen zum Teilnahmeantrag und ggf. zur Angebotserstellung, und über die Angebotsprüfung und -wertung (Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien nebst Mindestanforderungen) sofern nicht bereits in der Konzessionsbekanntmachung bzw. Vorinformation genannt. • Vertragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Leistungsbeschreibung ○ Vertragsbedingungen des Konzessionsgebers <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Vertragsbedingungen (VOL/B) ▪ Ggf. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Konzessionsgebers • Sonstige Unterlagen Alle Unterlagen, die vom Konzessionsgeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Leistung oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen sowie sonstige vom Bieter für die Angebotserstellung benötigte bzw. zum Nachweis der Eignung oder zu den Ausführungsbedingungen einzureichende Unterlagen (u.a. Vordrucke / Erklärungen). 	
Hinweis	

- Nach § 13 Abs. 3 KonzVgV ist den Teilnehmern am Vergabeverfahren ein Organisations- und Zeitplan des Vergabeverfahrens einschl. eines unverbindlichen Schlusstermins mitzuteilen.
- Es wird empfohlen, den Vergabeunterlagen eine Liste beizufügen, in der alle vom Bieter einzureichenden Unterlagen abschließend aufgeführt sind.

Notizen

Punkt geprüft

II. Angebotsphase

Punkt geprüft

Punkt
geprüft

1. Konzessionsbekanntmachung / Vorinformation §§ 8a, 19, 22, 23 KonzVgV und Bereitstellung der Vergabeunterlagen § 17 KonzVgV

Gem. § 22 Abs. 1 KonzVgV werden Konzessionen zur Erbringung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen durch eine **Vorinformation** bekannt gemacht.

Die Vorinformation muss den an der Konzessionsvergabe interessierten Unternehmen alle für die Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Die Bekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch zu übermitteln. Der Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union muss nachgewiesen werden können.

Die Bekanntmachung enthält Pflichtangaben u.a.

- eine elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können
- die nach § 156 GWB und der ZuStVO NpV NRW für die Nachprüfung zuständige Vergabekammer
- CPV-Codes für die Leistungsgegenstände

Hinweis

- Nach § 97 Abs. 5 GWB müssen Auftraggeber und Unternehmen für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren grundsätzlich elektronische Mittel verwenden. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU ist daher zwingend elektronisch zu übermitteln. Hierzu ist seit dem 25. Oktober 2023 die Verwendung von eForms - als neuem offenen Standard der EU für den Datenaustausch – obligatorisch. Mit eForms werden die alten Standardformulare (VO 2015/1986) durch elektronische Standardformulare für EU-weite Bekanntmachungen ersetzt. Die Vorinformation mit eForms-Formular 2 - Wettbewerb ersetzt dabei die ehemalige Konzessionsbekanntmachung.
- Mit der **Vorinformation** wird üblicherweise das Interessensbekundungsverfahren (vgl. § 38 VgV) eingeleitet. Dies gilt nicht für die Vergabe von Konzessionen über soziale oder andere besondere Dienstleistungen. Hier können mit der Vorinformation auch direkt Angebote (bei einstufigen Verfahren) bzw. Teilnahmeanträge (bei zweistufigen Verfahren) angefordert werden.
- Die **Vergabeunterlagen** müssen grundsätzlich elektronisch uneingeschränkt zum download zur Verfügung gestellt werden. Über etablierte Vergabeportale, u.a. die an den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) (www.evergabe.nrw.de) angeschlossenen regionalen E-Vergabeplattformen, kann das gesamte Vergabeverfahren elektronisch (Veröffentlichung, Bereitstellung von Vergabeunterlagen, Kommunikation, Angebotsabgabe) durchgeführt werden.

- Kontaktdaten der Vergabekammern s. u.a. www.vergabekammer.de
- Beim Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary – **CPV**) handelt sich um eine einheitliche Klassifikation für öffentliche Aufträge in der Europäischen Union. Es dient zur Beschreibung des Konzessionsgegenstandes. Lieferleistungen bei der Schulverpflegung unterfallen insb. den CPV-Abteilungen 03... (Landwirtschaftliche Erzeugnisse) und 15 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und zugehörige Erzeugnisse), **soziale und andere besondere Dienstleistungen der CPV-Abteilung 55 (Hotel- und Gaststättengewerbe)**.
Diverse Suchdienste (z.B. www.cpvcodes.de) sind im Internet vorhanden.
- Als Nachweis über die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union übersendet das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union eine Bestätigungsmitteilung.

Notizen

Punkt
geprüft

2. Angemessene Fristsetzung / Fristverlängerung § 27 KonzVgV

Die Teilnahmefrist mit oder ohne Angebot beträgt mindestens 30 Tage ab Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung.

Findet das Verfahren in mehreren Stufen statt, beträgt die Mindestfrist für den Eingang von (Erst-)Angeboten 17 Tage ab dem Tag nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Punkt geprüft

Hinweis

- In einem einstufigen Verfahren (s. Abschnitt I.9) beträgt die Teilnahme- bzw. Angebotsfrist mind. 30 Tage. In einem zweistufigen Verfahren (d.h. mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) beträgt die Teilnahmefrist 30 Tage, die anschließende Angebotsfrist mindestens 17 Tage. Weitere Verkürzungsmöglichkeiten existieren nicht.
- § 27 KonzVgV benennt lediglich die Mindestfristen. Es sind daher angemessene Fristen unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens und der Angebotserstellung festzulegen. Grundsätzlich gilt: Je größer der Aufwand für den Bieter bei der Angebotserstellung (z.B. durch Erstellung von Konzeptionen, umfangreiche Planungen, erforderliche Ortsbesichtigung) umso länger die Angebotsfrist.
- Für die Fristenberechnung ist nach § 36 KonzVgV die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.
- Sofern sich im Verfahren herausstellt, dass die Angebotsfrist aus unvorhergesehenen Gründen zu knapp bemessen war, kann sie vor Ablauf verlängert werden. Die Bewerber/Bieter sind hierüber zu informieren.

3. Auskünfte zu Vergabeunterlagen § 18 KonzVgV	
<p>Während des Verfahrens können Bewerber Fragen zum Verfahren oder zu den Vergabeunterlagen stellen. Diese sind bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu beantworten.</p> <p>Die Kommunikation erfolgt elektronisch (§ 7 KonzVgV).</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Hinweis <ul style="list-style-type: none"> • Fragen und Antworten sind zu dokumentieren. • Fragen sind zu anonymisieren und mit den schriftlichen Antworten allen Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu können die Fragen jeweils einzeln oder bei einem hohen Frageaufkommen in bestimmten Zeitabständen gesammelt beantwortet werden. • Damit Fragen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie sowohl vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet als auch die Antworten von den Bieter im Angebot noch berücksichtigt werden können, wird empfohlen, eine Frist in der Bekanntmachung festzulegen, binnen derer Bieterfragen gestellt werden dürfen, z.B. „Der Konzessionsgeber behält sich das Recht vor, Fragen, die nicht mindestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind, nicht zu beantworten.“ Sofern für die Leistung relevante Fragen dennoch nicht rechtzeitig beantwortet werden können, kann die Angebotsfrist angemessen verlängert werden. Hierbei ist ggf. die für die Bieter erforderliche Zeit zur Überarbeitung ihrer Angebote zu berücksichtigen. 	
Notizen	
III. Eingang, Prüfung und Wertung	
1. Eingang § 28 KonzVgV <p>Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch.</p> <p>Eine Angebotsabgabe per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.</p> <p>Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Konzessionsgebers gemeinsam nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Notizen	

2. Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote §§ 26, 29 KonzVgV

Prüfung der Inhalte der Teilnahmeanträge und Angebote nach Ablauf der Frist für die Einreichung.

Weitere Vorgaben zum Ablauf und Inhalt der Prüfung beinhaltet die KonzVgV nicht. Die Prüfung, ob die Teilnahmeanträge und Angebote den aufgestellten Mindestanforderungen (s. Abschnitte I.3 - I.5) entsprechen, hat daher unter Beachtung der allgemeinen Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.

Die Vergabegrundsätze finden in den Regelungen der VgV zur Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten bei öffentlichen Aufträgen ihre Ausprägung. Hilfsweise kann daher die Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten bei einer Konzessionsvergabe in Anlehnung an die Vorgaben der VgV erfolgen.

Prüfung bei einstufigen Verfahren (Teilnahmeanträge mit Angeboten):

- Prüfung auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit (vgl. § 56 VgV)
- Prüfung der Eignung (§ 122 VgV)
- Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote (§ vgl. 60 VgV)

Prüfung bei zweistufigen Verfahren:

auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb)

- Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit (vgl. § 56 VgV)
- Prüfung der Eignung (§ 122 GWB).

→ Auswahl der geeigneten Bewerber und Aufforderung zur Angebotsabgabe (vgl. Abschnitt I.9) unter Beachtung der Fristen nach § 27 KonzVgV (s. Abschnitt 2.2)

auf der zweiten Stufe (Angebotsverfahren)

- Prüfung der Angebote auf fachliche und rechnerische Richtigkeit (vgl. § 56 VgV)
- entfällt
- Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote (§ vgl. 60 VgV)

Eine bestimmte Prüfungsfolge ist nicht vorgegeben.

a) Prüfung der mit den Teilnahmeanträgen bzw. Angeboten

Punkt geprüft

**eingereichten unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen
(Angaben, Eigenerklärungen, Bescheinigungen oder sonstige
Nachweise) auf**

- **formale Vollständigkeit** – Prüfung, ob alle geforderten Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise in der gebotenen Form vorhanden sind.
- **fachliche Richtigkeit** - Prüfung, ob alle geforderten Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise inhaltlich den Anforderungen genügen.
- **rechnerische Richtigkeit** - Prüfung, ob das Angebot in rechnerischer Hinsicht fehlerfrei ist.

Nachforderung von Unterlagen

Die KonzVgV enthält keine Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen. Aufgrund der Möglichkeit der freien Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens können bei der Nachforderung von Unterlagen keine strengeren Maßstäbe gelten als dies bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VgV der Fall ist. Unternehmens- und leistungsbezogene Unterlagen können daher unter Beachtung der allgemeinen Vergabegrundsätze nachgefordert werden, sofern sie in der Konzessionsbekanntmachung bzw. Vorinformation gefordert wurden und den Wettbewerb nicht verfälschen.

Bei Unklarheiten und Zweifeln über den genauen Inhalt der Teilnahmeanträge - oder Angebote besteht – wie bei der Vergabe von Aufträgen nach der VgV - grundsätzlich die Möglichkeit der Aufklärung.

Hinweis

- Für die Prüfung auf Vollständigkeit können die eingereichten Angebotsunterlagen mit einer „Liste über geforderte Nachweise und Erklärungen (s. Hinweis zu Abschnitt I. 10.) abgeglichen werden.
- Sofern Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist der Bieter zur Vorlage der Unterlagen innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist aufzufordern. In Anbetracht der Möglichkeit der elektronischen Einreichung sollte eine Frist von drei Tagen in der Regel ausreichend sein.

b) Eignungsprüfung §§ 122-125 GWB, §§ 25, 26 KonzVgV

Leistungen dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Bewerber/Bieter die für die Erbringung der Leistung bzw. die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, § 122 GWB) besitzen sowie ob Ausschlussgründe (§§ 123,124 GWB) vorliegen. Hierzu sind die geforderten Unterlagen (vgl. Abschnitt I.3) inhaltlich zu prüfen und zu beurteilen._

Eignungsleihe § 25 Abs. 3 KonzVgO

Zum Nachweis der Eignung können sich Unternehmen, welche die gestellten Anforderungen an die Eignung selbst nicht erfüllen, hinsichtlich der

- Wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit

- Technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit (= Nachunternehmen) auf andere Unternehmen berufen. Insbesondere bei dem Verweis auf Referenzen über vergleichbare Aufträge, technische Ausrüstung oder die Qualifikation des Leihers handelt es sich bei diesen i.d.R. dann auch um einen Unterauftragnehmer.

Hinweis

- Bei Zweifeln über die Eignung des Bewerbers/Bieters ist eine Aufklärung geboten.

c) Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote (vgl. § 60 VgV)

Prüfung, ob der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind.

Die KonzVgV enthält keine Regelungen zum Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten. Eine Orientierung an § 60 VgV wird daher empfohlen

Sofern aufgrund des geringen Preises vermutet werden muss, dass das Angebot auf Basis technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basiert oder zu erwarten steht, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, muss der Sachverhalt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Risiken für den Auftraggeber aufgeklärt werden. Der Bieter sollte in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufgefordert werden.

Kann die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden, darf das Angebot abgelehnt werden. Bei Verstößen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften ist das Angebot wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB auszuschließen.

Hinweis

Ein ungewöhnlich niedrige Angebot ist bei einer Auftragsvergabe anzunehmen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um ca. 20% von der des nächsthöheren Angebotes abweicht und sich die Abweichung nicht schlüssig aus anderen Gründen erklären lässt. Gleichermaßen ist auf Konzessionsvergaben anwendbar.

Erscheint ein Angebot ungewöhnlich niedrig, so sollte der Konzessionsgeber den Sachverhalt aufzuklären. Der Bieter ist in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufzufordern. Aufklärungen sind zu dokumentieren.

Ungewöhnlich niedrige Angebote können dann akzeptiert werden, wenn sie nicht in wettbewerbsbeschränkender Absicht abgegeben werden, sondern das Unternehmen z. B. als Newcomer Zugang zum relevanten Markt bekommen möchte, über besonders günstige Einkaufskonditionen oder freie Kapazitäten verfügt und die Kalkulation nachvollziehbar ist.

Für die Vorlage der Unterlagen bzw. Erläuterungen ist eine Frist von 3 bis 5 Tagen ausreichend.

Punkt
geprüft

Notizen

 Punkt
geprüft

3. Ausschluss von Bewerbern und Bieter

Die KonzVgV enthält keine Regelungen zum Ausschluss von Teilnahmeanträgen/Angeboten. Ein Ausschluss dürfte unter Beachtung der allgemeinen Vergabegrundsätze zwingend sein, sofern

u.a.

- Teilnahmeanträge/Angebote nicht den formalen Erfordernissen entsprechen.
- Angebote den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen nicht entsprechen.
- die Eignungsanforderungen nach § 122 GWB nicht erfüllt werden.
- Bewerber/Bieter nach §§ 123, 124 GWB auszuschließen sind.

Hinweis

- Auf die Möglichkeit der Aufklärung über die Bieterreignung wird hingewiesen.
- Sofern dem Angebot eines Bieters eigene AGBs beigelegt sind, ist das Angebot nicht zwingend wegen Änderung der Vertragsunterlagen auszuschließen. Ein möglicherweise vorliegendes Missverständnis bedarf der Aufklärung.

4. Wertung und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes § 31 KonzVgV

Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Angebote die nach § 152 Abs. 3 GWB festgelegten Zuschlagskriterien erfüllen.

Nach Abschluss der Prüfung und Verhandlung über die Angebote erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der bekannt gegebenen Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien und unter Anwendung der bekannt gegebenen Wertungsmethode (s. Abschnitt I.7). Eine nachträgliche Änderung der Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien oder der Methode ist grundsätzlich unzulässig.

Die Vergabeentscheidung ist nach § 20 KorruptionsbG NRW von mindestens zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) zu treffen.

Die Auswahlentscheidung ist eingehend zu dokumentieren.

Punkt
geprüft

Hinweis

- Im Rahmen der Konzessionsvergabe kann mit den BieterInnen grundsätzlich über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Bei den im Rahmen der Konzessionsvergabe eingehenden Angeboten handelt es sich daher grundsätzlich um vorläufige Erstangebote, die sodann verhandelt werden können, um diese im Sinne des Auftraggebers zu verbessern. Hierbei können Verhandlungen mit Ausnahme der festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der Mindestanforderungen über Preis und den Leistungsgegenstand (d.h. den Angebotsinhalt, z.B. Verpflegungssystem, Abrechnungsmodelle, Art- und Weise der Qualitätssicherung) geführt werden. Im Rahmen der Verhandlungsrunde(n) ist insofern eine Einbeziehung des Bieter-Know-hows und eine Spezifizierung bzw. Änderung der Angebotsinhalte möglich. Die Verhandlungen enden mit der Aufforderung zur Abgabe eines letzten Angebots anhand der verhandelten Details. Es ist möglich, den BieterInnen hierbei aufzugeben, im finalen Angebot neben der Reinfassung eine Fassung mit den Abweichungen vom ersten Angebot (z.B. durch textliche Markierungen, Streichungen z.B. bei Konzeptionen) einreichen zu lassen, um die Beurteilung zu erleichtern. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt dann auf der Grundlage des endgültigen (finalen) Angebotes.
- Die Verhandlung sollte zum Nachweis, dass dabei der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wurde, hinreichend dokumentiert werden.
- Nach § 31. Abs. 2 KonzVgV besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Zuschlagskriterien in Falle des Eingangs von Angeboten mit besonders innovativen Lösungen, die er bei Festlegung der Reihenfolge nicht hat vorhersehen können, ausnahmsweise nachträglich zu ändern. Als Folge ergeben sich entsprechende Bekanntmachungspflichten mit neuen Fristen für die Angebotsabgabe. Diesbezügliche Anwendungsfälle werden bei der Konzessionsvergabe im Bereich der Schul- und Kitaverpflegung nicht gesehen.

Notizen		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
IV. Aufhebung § 32 KonzVgV		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Ein Vergabeverfahren endet entweder durch Erteilung des Zuschlags oder durch Aufhebung.</p> <p>Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens ist gs. nur bei Vorliegen eines in § 32 KonzVgV genannten Aufhebungstatbestandes rechtmäßig. Bei einer Aufhebung aus sonstigen Gründen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Nach Aufhebung des Vergabeverfahrens sind den Bieterinnen die Gründe für die Entscheidung, auf die Vergabe zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten, mitzuteilen.</p>		
V. Informationspflichten		
a) Vor Zuschlag		
<p>1. Anfrage beim Wettbewerbsregister § 6 WRegG</p> <p>Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind Konzessionsgeber vor der Erteilung des Zuschlags bei Vergabeverfahren mit einem geschätzten Konzessionswert ab 5.404.000 EUR o. MwSt. verpflichtet, Anfragen beim Wettbewerbsregister zu stellen, ob dort Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.</p> <p>Bei einem geschätzten Konzessionswert unterhalb des o.a. Schwellenwertes ist die Abfrage bei der Registerbehörde optional zugelassen.</p>		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Hinweis <ul style="list-style-type: none"> Die Abfrage des Wettbewerbsregisters erfolgt elektronisch über das Web-Portal der Registerbehörde unter https://portal.wettbewerbsregister.de. Zuvor ist eine Registrierung erforderlich. Weitere Informationen s. www.bundeskartellamt.de. 		
Notizen		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

<p>2. Bieterinformation § 134 GWB</p> <p>Die Vergabe unterliegt dem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sind vor Zuschlag über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich zu informieren.</p> <p>Ein Vertrag darf frühestens erst 10 Kalendertage nach elektronischer Absendung der Information geschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig mit der Bieterinformation sollte der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, über die Absicht ihm den Zuschlag zu erteilen, informiert werden. • Die Bieterinformation sollte einen Hinweis enthalten, dass es sich gleichzeitig um eine Mitteilung nach § 30 Abs. 1 KonzVgV handelt. 	
<p>Zuschlagserteilung</p> <p>Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt elektronisch.</p> <p>Der Zuschlag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Auftrags- bzw. Zuschlagsschreibens beim Konzessionsnehmer zustande. Dieses ist daher so rechtzeitig abzusenden, dass es dem Bieter noch vor Ablauf der geforderten bzw. im Angebot genannten Bindefrist des Angebots zugeht. Der Bieter ist nach Ablauf der Bindefrist nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und könnte den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Notizen</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

b) Nach Zuschlag	
<p>1. Vergabebekanntmachung §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 KonzVgV</p> <p>Spätestens 48 Tage nach der Vergabe der Konzession ist eine Vergabebekanntmachung mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.</p> <p>Bei Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen ist auch eine quartalsweise gebündelte Vergabebekanntmachungen möglich. In diesem Fall ist eine Zusammenstellung der im vergangenen Quartal vergebenen Konzessionen spätestens 48 Tage nach Quartalsende zu versenden.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Hinweis	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vergabebekanntmachung ist nach den Vorgaben der Spalte 35 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 (Datenaustauschstandard eForms) zu erstellen. • Als Nachweis über die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union übersendet das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union eine Bestätigungs-mail. • Vgl. Hinweise zur Konzessionsbekanntmachung Abschnitt II.1 	
<p>2. Ggf. Unterrichtung der Bewerber und Bieter auf Antrag § 30 KonzVgV</p> <p>Auf Verlangen sind die nicht erfolgreichen Bewerber oder Bieter innerhalb von 15 Tagen in Textform über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags • die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, • über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, zu informieren. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Hinweis	
<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Pflicht zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter bereits durch die Mitteilungen nach § 134 Abs. 1 GWB wird hingewiesen. Darüber hinaus gehende Informationspflichten liegen nicht vor. 	
<p>3. Übermittlung von Daten nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)</p> <p>Ab einem Auftragswert von 25.000 EUR sind Daten nach Maßgabe von § 3 VergStatVO innerhalb von 60 Tagen ab Zuschlag dem Statistischen Bundesamt (Destatis) zu melden.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Hinweis	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vergabestatistikmeldung kann direkt aus einer jeweiligen elektronischen Fachanwendung heraus erfolgen, wenn diese über eine entsprechende 	

Schnittstelle zu Destatis verfügt oder alternativ über die vom Bundesamt selbst im Internet bereitgestellte Eingabeoberfläche. In NRW dient der Vergabemarktplatz des Landes NRW (vergabe.nrw) als techn. Basis für viele regionale Vergabeplattformen (u.a. Metropole Ruhr, Rheinland, Westfalen, Wirtschaftsregion Aachen). Hier sind entsprechende Funktionalitäten nebst notwendiger Schnittstelle zu Destatis bereitgestellt. Angebundenen Kommunen können ihren Meldepflichten gegenüber Destatis daher direkt aus vergabe.NRW heraus nachkommen, ohne dass Doppelerfassungen notwendig werden.	
VI. Dokumentation/Vergabevermerk	
Gem. § 6 KonzVgV muss das Verfahren von Anbeginn fortlaufend dokumentiert werden, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Der Vergabevermerk muss die in § 6 Abs. 2 KonzVgV aufgeführten Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
Notizen	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27 - 40215 Düsseldorf

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
schulverpflegung@verbraucherzentrale.nrw
kitaverpflegung@verbraucherzentrale.nrw
www.kita-schulverpflegung.nrw

Autor: Raimund Thoma, Ministerium des Innern NRW
Stand: November 2025

Die Checkliste wurde mit großer Sorgfalt unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Anforderungen nach bestem Wissen erstellt und gibt die Auffassung des Verfassers wieder. Eine Gewähr und Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des Inhalts kann nicht übernommen werden.